Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4222

A17

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

24. Juli 2025

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften im Zuge der Neuorganisation der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften im Zuge der Neuorganisation der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

2030
203013
203015
203016
2060
2121
2125
2128
282
7123
75
780
7820
7830
7831
7834
7842
788
790
791
792
793

Verordnung zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften im Zuge der Neuorganisation der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat JJJJ

2030

Artikel 1
Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MKULNV

Auf Grund des

- § 2 Absatz 3 und des § 104 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, sowie § 30 Absatz 1 Satz 5 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist,

- § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, und

- § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), die durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MKULNV vom 9. Januar 2017 (GV. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Beamtenzuständigkeitsverordnung MUNV - BeamtZustVO MUNV)**“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Ministerium) kann einzelne delegierte Zuständigkeiten wieder an sich ziehen oder einzelne bei ihm verbliebene Zuständigkeiten nach §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 3 den nachgeordneten Behörden, Einrichtungen oder Landesbetrieben zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Auswahl der Abteilungsleitungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima, der Abteilungs- und Bereichsleitungen, sowie für weitere Dienstposten ab der Besoldungsgruppe A 16 im Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, der Leitungen der Regionen und der Leitungen der Regionalniederlassungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen sowie der Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten bei einer Bezirksregierung für den Geschäftsbereich.“

4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, den Landesbetrieb Wald und Holz, das Nordrhein-Westfälische Landgestüt“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

203013

Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Agrar 2.2

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Agrar 2.2 vom 21. August 2024 (GV. NRW. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2. In Anlage 1 Ausbildungsabschnitt II Zeile 1 Spalte 2 Buchstabe b wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

3. In Anlage 2 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

203015

Artikel 3
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2 vom 3. September 2018 (GV. NRW. S. 512, ber. 2019 S. 193), die durch Verordnung vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

2. In Anlage 1 wird in der Tabelle in Zeile 11 Spalte 2 die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

3. In Anlage 2 wird die Angabe „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr“ ersetzt.

203015

Artikel 4
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umwelttechnischer Dienst 2.1

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umwelttechnischer Dienst 2.1 vom 6. März 2019 (GV. NRW. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

2. In Anlage 1 wird in der Tabelle in Zeile VIII Spalte 3 die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK)“ sowie die Angabe „LANUV“ durch die Angabe „LANUK“ ersetzt.

203016

Artikel 5
Änderung der Veterinärverwaltungsausbildungsverordnung

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 210), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

In § 2 Satz 1 der Veterinärverwaltungsausbildungsverordnung vom 18. Dezember 2024 (GV. NRW. 2025 S. 2) wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2060

Artikel 6
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Landeshundegesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In § 2 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW vom 19. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 85), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2021 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2121

Artikel 7
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (GV. NRW. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „**Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**“ durch die Angabe „**Verbraucherschutz und Ernährung**“ ersetzt.

2. In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2125

Artikel 8
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur vom 30. Juni 2005 (GV. NRW. S. 668), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ durch die Angabe „für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium (Ministerium)“ ersetzt.

2125

Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2024 (GV. NRW. S. 486) geändert worden ist, wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2125

Artikel 10
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten

Auf Grund des § 2 Absatz 6 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2125

Artikel 11
Änderung der Verordnung über Ausbildung und Prüfung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten vom 20. November 2008 (GV. NRW. 2009 S. 2), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2021 (GV. NRW. S. 985) geändert worden ist, wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2125

Artikel 12
Änderung der Weinrechtszuständigkeitsverordnung

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 der Weinrechtszuständigkeitsverordnung vom 12. April 2016 (GV. NRW. S. 198), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. März 2021 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „**Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**“ durch die Angabe „**Verbraucherschutz und Ernährung**“ ersetzt.

2. Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2128

Artikel 13
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Konsumcannabisgesetz

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie auf Grund der §§ 30 und 33 Absatz 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Konsumcannabisgesetz vom 2. Juli 2024 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „**Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**“ durch die Angabe „**Verbraucherschutz und Ernährung**“ ersetzt.

2. Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

282

Artikel 14
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags und

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.234) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung und

auf Grund

- des § 14 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist,

- des § 18 Absatz 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist,

- des § 16 Absatz 1 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist,

- des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist,

jeweils nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags

und

- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes,

verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

In der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Vierten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz] geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
In der Angabe zu Teil B Nummer II Nummer 1 wird die Angabe „LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „LANUK Landesamt für Natur, Umwelt und Klima
LAVE Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.
2. Anhang II wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 30.1.2 wird nach der Angabe „Holz“ die Angabe „, das LANUK für die Waldflächen in Nationalparken“ eingefügt.
b) Nummer 31.8 wird wie folgt gefasst:
„**31.8**
Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung (BioAbfV)

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist das LAVE; in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 und 4 sowie des § 11 Absatz 2a die LWK; in den Fällen des § 9 Absatz 1 der DLWK.
Zuständige Forstbehörde im Sinne der Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz. In Nationalparken ist das Einvernehmen mit dem LANUK herzustellen.
Bei der Verbringung von Bioabfällen nach § 9a aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen ist die Behörde am Ort der ersten Abgabe der Bioabfälle oder die Behörde am Ort der Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen zuständig.
c) In den Nummern 30.1.1 und 40.3 wird jeweils die Angabe „LANUV“ durch die Angabe „LAVE“ ersetzt.
d) In den Nummern 1, 10.6.1, 10.6.2, 10.6.3, 10.7 Satz 2, 11.1.2, 11.1.3, 11.1.4, 11.1.5, 11.3, 11.4.3, 11.5, 11.6.7, 11.7, 11.8.3, 11.13.1, 11.14.1, 11.14.2, 13.2, 20.2, 21.1.1, 21.1.7, 21.1.8, 21.1.12, 21.1.14, 21.1.16, 21.2.1, 21.2.2, 21.2.3, 21.2.4, 21.2.5, 21.2.6, 21.2.8, 21.2.11, 21.2.12, 21.2.13, 21.4.4, 21.4.7, 21.4.9, 21.5.1, 21.5.2, 21.5.3, 21.5.4, 21.5.5, 21.5.6, 21.5.7, 21.5.8, 21.5.9, 21.5.10, 22.1.28, 22.1.42, 22.1.53, 22.1.54, 22.1.55, 22.1.60, 22.2, 22.3.1, 22.3.2, 22.3.3, 22.3.4, 22.3.9, 22.3.10, 22.3.12, 22.3.13, 22.3.14, 22.3.15, 22.3.16, 22.3.17, 23.1.3, 23.1.4, 23.1.5, 23.1.6, 23.1.7, 23.3, 30.3, 30.4.1, 30.4.2, 30.4.3, 31.1.1, 31.1.2, 31.1.3, 31.1.4, 31.1.5, 31.1.6, 31.1.7, 31.1.8, 31.1.9, 31.1.10, 31.1.11, 31.1.13, 31.6, 31.7.1, 31.7.2, 31.7.3, 31.7.4, 31.7.5, 31.7.6, 31.8.1, 31.8.2, 31.12, 31.13, 32.1, 32.2, 32.10, 32.12, 32.13, 51.1.3, 52.2 und 6.5 wird jeweils die Angabe „LANUV“ durch die Angabe „LANUK“ ersetzt.

7123

Artikel 15
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, in Verbindung mit § 73 Absatz 2 und § 104 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129),

- des § 124b Satz 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist,

- des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GV. NRW. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 wird jeweils die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

2. In § 8 Nummer 1 wird die Angabe „Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,“ durch die Angabe „Umwelt, Naturschutz und Verkehr zuständigen Ministeriums,
des für Landwirtschaft, Forsten und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums,“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 wird jeweils die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

75

Artikel 16
Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des LAVE-Errichtungsgesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1
Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung

Dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung wird die Ausführung folgender Vorschriften übertragen:

1. des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) in der jeweils geltenden Fassung,
4. der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und
5. die Reifenkennzeichnungsverordnung vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582), die durch Verordnung vom 5. März 2017 (GV. NRW. S. 344) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 17
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Agrar

Auf Grund des
- § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,

- § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

- § 139 Absatz 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist,

- § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist und des

- § 2 Absatz 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) geändert worden ist,
verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (GV. NRW. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 2
Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.
bb) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
cc) In Nummer 12 wird die Angabe „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
dd) Nummer 13 wird aufgehoben.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima ist zuständige Stelle nach § 13a Absatz 4 Satz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Landesamt“ die Angabe „nach § 2“ eingefügt.

4. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 2 und 5“ durch die Angabe „§§ 2a und 5“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Landesamt“ die Angabe „nach § 2“ eingefügt.

7820

Artikel 18
Änderung der Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des
§ 13a Absatz 1, 3 und 7 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 2 der Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2022 (GV. NRW. S. 988), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S.976) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

2. In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

7830

Artikel 19
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

In § 1 der Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

7831

Artikel 20
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

In § 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (GV. NRW. S. 106) geändert worden ist, wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

7831

Artikel 21
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Veterinärassistentin und zum amtlichen Veterinärassistenten

Auf Grund des § 2a Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Veterinärassistentin und zum amtlichen Veterinärassistenten vom 30. November 2022 (GV. NRW. S. 1019) wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

7834

Artikel 22
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (GV. NRW. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „**Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**“ durch die Angabe „**Verbraucherschutz und Ernährung**“ ersetzt.

2. Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

7834

Artikel 23
Änderung der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In § 1 Satz 1 der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW vom 31. Mai 2021 (GV. NRW. S. 653) wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

7842

Artikel 24
Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Auf Grund des § 22 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), die zuletzt durch Artikel 17 dieser Verordnung geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2021 (GV. NRW. S. 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

788

Artikel 25
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2024 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „**Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**“ durch die Angabe „**Verbraucherschutz und Ernährung**“ ersetzt.

2. In Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

790

Artikel 26
Änderung der Beratungsverordnung

Auf Grund des § 62 Satz 4 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1 Absatz 3 Satz 3 der Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist, wird aufgehoben.

791

Artikel 27
Änderung der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 10 der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2018 (GV. NRW. S. 292, ber. 2019 S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Landesamt)“ durch die Angabe „Natur, Umwelt und Klima (LANUK)“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „Landesamtes“ durch die Angabe „LANUK“ ersetzt.

3. In Satz 3 wird nach der Angabe „Monitoring“ die Angabe „des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE)“ eingefügt.

792

Artikel 28
Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Auf Grund des § 17 Absatz 2 und 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2; ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des für Jagd zuständigen Ausschusses des Landtages, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, und Fortschreibung des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Änderung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2022 (GV. NRW. 2023 S. 160), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 3, § 27 Absatz 2 Nummer 2, § 35 Nummer 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Wildschadenverhütung“ durch die Angabe „Wildtiermanagement“ ersetzt.

3. Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen (siehe § 32 Absatz 2 Bundesjagdgesetz), sind außer anderen üblichen geeigneten Mitteln wilddichte Zäune gegen
1. Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 Meter,
2. Rehwild in Höhe von 1,50 Meter,
3. Schwarzwild und Kaninchen in Höhe von 1,20 Meter über der Erde und 0,30 Meter in der Erde anzusehen.

§ 38
Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer

Die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden JVEG, wobei das Honorar nach § 9 Absatz 1 des JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird. Reisekosten werden nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.“

Artikel 29
Änderung der Landesfischereiverordnung

Auf Grund des § 39 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, und Fortschreibung des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Änderung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2022 (GV. NRW. S. 160), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), die zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Absatz 1 benötigen die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Landesamts für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt), des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima und der oberen Fischereibehörde für den Fischfang mit Elektrizität keine Genehmigung der unteren Fischereibehörde.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Befugnisse des Landesamts für Verbraucherschutz und Ernährung und des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima“

b) In Satz 1 wird nach der Angabe „Landesamts“ die Angabe „und des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima“ eingefügt.

3. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 30
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat JJJJ

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Begründung:

Allgemeiner Teil

Aufgrund der Neuabgrenzung der Ressortbereiche durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 11. Juli 2022 wird eine Neuordnung der Geschäftsbereiche von MLV und MUNV notwendig, die sich wie folgt darstellt:

- Im Geschäftsbereich des MLV wird ein Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) gegründet. Im neuen LAVE werden die bisher vom LANUV wahrgenommenen wichtigen Aufgaben Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Agrarmarkt, Ernährungsangelegenheiten sowie Jagdkunde und Wildtiermanagement, Angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen gebündelt.
- Das Aufgabengebiet Nationalparke soll zukünftig in einer neuen eigenständigen Abteilung des bisherigen LANUV wahrgenommen werden. Hierfür wird das Nationalparkforstamt Eifel in das bisherige LANUV überführt und das LANUV in Landesamt für Natur und Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.

Aufgrund der mit solchen Vorhaben naturgemäß verbundenen Komplexität und Vielschichtigkeit des Neuordnungsprozesses erfolgen die erforderlichen Umsetzungen und Überarbeitungen der landesrechtlichen Vorschriften in zwei Stufen: In einem ersten Schritt wurden mit dem *Gesetz zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen* vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 287) die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen und zwingend notwendige Rechtsverordnungen angepasst. Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden in einem zweiten Schritt die nach diesen Gesetzesänderungen erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen in den fachlichen Rechtsverordnungen angepasst.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Durch die redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass das MUNV Zuständigkeiten und Einzelfälle sowohl in Einzelpersonalien als auch für einzelne Fallgruppen im Wege des Erlasses an sich ziehen oder an die nachgeordneten Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe übertragen kann.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bilden die spezifischen Organisationsstrukturen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen und die insoweit bestehenden Zuständigkeiten ab.

Die Änderung vollzieht die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach. Die Ministeriumsbezeichnung und die zum nachgeordneten Bereich gehörenden Behörden werden aktualisiert.

Zu Artikel 2:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung nach.

Zu Artikel 3 und 4:

Die Änderung vollzieht die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Zu Artikel 5:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach.
Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 6:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach.
Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 7:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach.
Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 8:

Zu Nummer 1:
Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach.
Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Nummer 2:
Die Ministeriumsbezeichnung wird so gefasst, dass im Falle einer künftigen Änderung der Bezeichnung keine Anpassung der Verordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 9 bis 11:

Die Änderungen vollziehen jeweils die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 12 bis 14:

Die Änderungen vollziehen die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung sowie die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Die Anpassungen sind erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 15:

Die Änderung vollzieht die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach. Die Ministeriumsbezeichnung und die zum nachgeordneten Bereich gehörenden Behörden werden aktualisiert.

Zu Artikel 16:

Die Änderung vollzieht nach, dass die bisher vom LANUV wahrgenommenen Aufgabenbereiche der Marktüberwachung im Bereich des Ökodesigns, die in der VO aufgelistet sind, in das neue LAVE übergehen. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden. Mit Inkrafttreten der Änderung tritt gleichzeitig die bisherige Regelung außer Kraft.

Zu Artikel 17:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung sowie die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Zu Artikel 18:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung sowie die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Zu Artikel 19, 20 und 22:

Die Änderungen vollziehen jeweils die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 21 und 23:

Die Änderungen vollziehen jeweils die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 24:

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung nach.

Zu Artikel 25:

Die Änderungen vollziehen die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung redaktionell nach. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 26:

Die Änderung vollzieht nach, dass das bisher vom Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchgeführte Aufgabengebiet Nationalparke zukünftig in einer neuen eigenständigen Abteilung des bisherigen LANUV wahrgenommen wird. In der Binnenorganisation der Landesforstverwaltung entfällt damit die Außenstelle Nationalparkforstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und die Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 3 der Beratungsverordnung ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 27:

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 vollziehen nach, dass die bisher vom LANUV wahrgenommenen Aufgabebereiche zur Feststellung des Erhaltungszustands und zur Beobachtung der Bestandsentwicklung der Kormoranpopulation in Nordrhein-Westfalen nunmehr vom neu errichteten LANUK wahrgenommen werden.
Satz 3 vollzieht nach, dass die bisher vom LANUV wahrgenommene Aufgabe des fischereilichen Monitorings zur Beobachtung der Auswirkung der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen auf die Bestandsentwicklung der heimischen Fischarten nunmehr vom neu errichteten LAVE wahrgenommen werden.

Zu Artikel 28:

Die Änderung vollzieht nach, dass die bisher vom LANUV wahrgenommenen Aufgabenbereiche „Jagdkunde und Wildtiermanagement“ nunmehr im neuen LAVE gebündelt werden. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung soll im Zuge der Neuordnung in „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement“ (FJW) umbenannt werden. Seit ihrer Benennung im Jahr 1957 hat sich die Aufgabe der reinen Wildschadenverhütung weiterentwickelt zu einer Aufgabe des Wildtiermanagements. Diese Entwicklung soll auch in der Benennung des Fachbereichs deutlich werden.

Zu Artikel 29:

Die Änderung vollzieht nach, dass die bisher vom LANUV wahrgenommenen Aufgabenbereiche „Angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur“ nunmehr im neuen LAVE gebündelt werden. Dass die Methode des Elektrofischfangs nicht allein im LAVE, sondern weiterhin auch vom (neu bezeichneten) LANUK im Bereich der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt wird, wird durch Benennung beider Landesämter in § 10 Absatz 3 und § 24 der Landesfischereiverordnung berücksichtigt.

Der Fischereibeirat wurde in seiner Sitzung vom 09.04.2025 zur Änderung der Landesfischereiverordnung angehört.

Anlage 1
(zu § 11)
Vorderseite

Bedienungsschein Nr. …….
zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen

Herrn/Frau……..…….……

geb. am……..…….....

geb. in ……...

wohnhaft ……...
(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

….……..

Anlage 1
1. Innenseite

Herrn/Frau ……

wird gemäß § 11 der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 die widerrufliche Genehmigung erteilt, ortsveränderliche und ortsfeste Elektrofischfang-Anlagen, die den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, persönlich zu betreiben.

Landesamt für Verbraucherschutz
und Ernährung NRW
FB 4.2 Zentrum für angewandte
Fischerei, Fischökologie und Aquakultur
Heinsberger Straße 53
57399 Kirchhundem-Albaum

Kirchhundem-Albaum, den ……. 20…..

i. A.……..
(Unterschrift)

Anlage 1
2. Innenseite

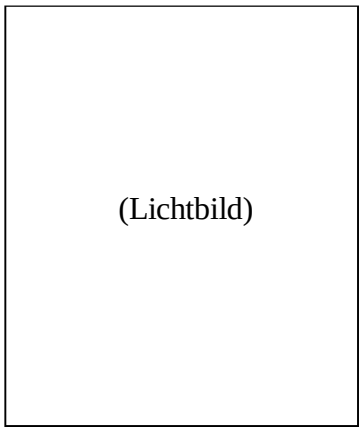

(Dienstsiegel)

……
(Unterschrift des Inhabers)

Anlage 1
Rückseite

Der Bedienungsschein berechtigt nur zur persönlichen Bedienung von Elektrofischfang-Anlagen, solange der Eigentümer der Elektrofischfang-Anlage im Besitz eines gültigen Zulassungsscheines ist (§ 12 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung).

Zur Ausübung des Elektrofischfangs bedarf es außerdem einer gültigen Genehmigung durch die untere Fischereibehörde (§ 10 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung).

Besondere Bemerkungen:

Dieser Bedienungsschein ist bei der Ausübung des Elektrofischfangs mitzuführen.